

Hilfsmassnahmen zugunsten der Opfer des Weltkrieges

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1954)**

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ZWEITER TEIL

Der zweite Teil dieses Berichts behandelt die besonderen Hilfsaktionen des IKRK zur Linderung der durch den Krieg wie auch durch die Entfesselung von Naturkräften entstandenen Leiden.

I.- HILFSSMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER OPFER DES WELTKRIEGES

Die verschiedenen Untertitel ergeben sich aus der jeweiligen Kategorie der militärischen und zivilen Kriegsoffer, denen das IKRK im Laufe des Jahres beigestanden ist. Der Titel : Schutz für die Angehörigen der bewaffneten Kräfte umfasst die Hilfsmassnahmen zugunsten des Heeres-Janitätspersonals, und der Titel Schutz für die Zivilbevölkerung bezeichnet die Entwicklung des Rechtsbestandes für die Staatenlosen und Flüchtlinge.

Die dem Jahresbericht beigefügte Tabelle vermittelt einen Ueberblick über einige Schriftstücke aus dem Jahre 1954 (1).

1.- Schutz für die Angehörigen der bewaffneten Kräfte.

a) Identifizierung der Toten und Vermissten, der Verwundeten und Kranken, und der Kriegsgefangenen.

In den Genfer Abkommen ist die Eintragung sämtlicher Informationen vorgesehen, die eine Identifizierung der in den Händen der Kriegführenden befindlichen, zur Gegenpartei gehörenden Militärpersonen erleichtern, wie auch eine Weiterleitung dieser Angaben an die offiziellen Suchdienststellen und an die Zentralstelle für Kriegsgefangene.

Das IKRK prüft planmässig alle erhaltenen Auskünfte zwecks Ausnutzung sämtlicher Informations-Möglichkeiten.

(1) Siehe nachstehend, S. 78

b) Verschiedene Hilfsaktionen.

Unter den Hilfsaktionen zur Linderung der seelischen und körperlichen Leiden der Kriegsoffer ist die Beförderung von Liebesgaben zu nennen; ferner die zur Heimkehr dieser Personen getroffenen Massnahmen, die Ueberprüfung der strittigen Fälle, wie auch die bei den Spitälern unternommenen Schritte im Hinblick auf die Ausstellung ärztlicher Gutachten zur Unterstützung von Rentengesuchen.

Diese auch nach Kriegsende weiter fortgesetzten Bemühungen machen einen ausgedehnten Briefwechsel mit den nationalen Rotkreuzgesellschaften und den zuständigen Behörden erforderlich.

c) Verwendung bestimmter japanischer Guthaben zugunsten ehemaliger Kriegsgefangener (gemäss Artikel 16 des Vertrages von San Francisco).

Das IKRK hat sich weiterhin mit der Frage der in Artikel 16 des Friedensvertrages mit Japan (San Francisco, September 1951) vorgesehenen Entschädigung gewisser Kategorien ehemaliger alliierter Kriegsgefangener befasst.

Bekanntlich enthält dieser Artikel folgende Bestimmungen :

"Entsprechend seinem Wunsche, diejenigen Angehörigen der alliierten Streitkräfte, die als Kriegsgefangene während ihrer Internierung in Japan übermässige Entbehrungen ertragen mussten, zu entschädigen, wird Japan seine Guthaben und die Guthaben seiner Staatsangehörigen in den Ländern, die während des Krieges neutral geblieben waren, oder in Ländern, die sich mit einer der alliierten Mächte in Krieg befanden, oder nach seinem Ermessen den Gegenwert dieser Guthaben, dem IKRK überweisen. Dieses wird den Erlös aus der Liquidation dieser Guthaben auf der von ihm als billig erachteten Grundlage an die zuständigen nationalen Organismen zugunsten ehemaliger Kriegsgefangener oder deren Familien auszahlen ...".

In den vorhergehenden Jahresberichten sind die Verhandlungen, an denen die interessierten Staaten (1) und das IKRK in den Jahren 1952 und 1953 teilgenommen hatten, wiedergegeben.

(1) Australien, Frankreich *, Grossbritannien, Indonesien, Kambodscha, Kanada, Laos, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande *, Norwegen *, Pakistan, Philippinen, Rhodesien, Südafrikanische Union, Vietnam. Die mit * bezeichneten Länder bilden das mit den Massnahmen für die Anwendung des Artikels 16 betraute Exekutiv-Komitee.

Diese Verhandlungen verfolgten den Zweck, die Höhe der Beträge, wie auch die Depotstellen der in Frage kommenden japanischen Guthaben in Erfahrung zu bringen und die Anzahl der "Anspruchsberechtigten im Sinne von Artikel 16", entsprechend der vom IKRK aufgestellten Grundsätze festzustellen.

Infolge der im Jahre 1954 bei der japanischen Regierung im Interesse der Kriegsgefangenen nochmals unternommenen Schritte wurde am 30. November in Tokio ein Vertrag unterzeichnet, demzufolge die Regierung dem IKRK bis Ende Mai 1955 die Summe von £ 4.500.000 auszahlen soll.

Am 31. Dezember 1954 standen noch einige der Kriegsgefangenen-Listen aus. Die Regierungen wurden deshalb auf die Notwendigkeit hingewiesen, diese sobald wie möglich in Genf zu hinterlegen, weil das IKRK - im Hinblick auf eine gerechte Anwendung der Bestimmungen des Artikel 16 - die Listen einer Prüfung unterziehen müsse. Die Verteilung der Guthaben unter die nationalen Organisationen würde, wie bekannt, in direktem Verhältnis zu der Anzahl von Kriegsgefangenen erfolgen, die Staatsangehörige jeder einzelnen Macht sind.

Der unter dem Vorsitz von Paul Carry - Mitglied des IKRK - stehende Ueberwachungsausschuss setzt sich des weiteren zusammen aus: Hans Bachmann, Ernst Froelich, Eugen Hasler und Friederich Schnorf. Er ist beauftragt, dem IKRK bei seinen heiklen Aufgaben zur Seite zu stehen; der Ausschuss hat den Verhandlungen regelmässig beigewohnt und ist jedesmal zusammengetreten, wenn die Umstände es erforderten.

d) Kriegsinvaliden .

Die Gesamtsumme der an die Kriegsinvaliden durch das IKRK verteilten Spenden (Einzel- und Kollektivaktionen) belief sich im Jahre 1954 auf Fr.s. 97.200.- Die Spenden setzten sich zusammen aus: Prothesen und orthopaedischen Apparaten, Blindenuhren, zahnärztlichem Material, Hilfsapparaten für Gehirnerkrankte, Krankenwagen für Amputierte und Gelähmte, Werkzeugen zur Erleichterung der Arbeitswiederaufnahme, Stärkungsmitteln und Nahrungsmitteln, Arzneien und Kleidungsstücken.

Im Laufe des gleichen Zeitraums hat das IKRK 725 neue Fälle von Kriegsinvaliden geprüft. 411 Invalide, die 19 verschiedenen Nationen angehörten, hat es unterstützt; ferner erfolgten kollektive Hilfsmassnahmen zugunsten von Kriegsinvaliden in etwa zehn Ländern.

Bei diesen individuellen und kollektiven Hilfsaktionen hat das IKRK wiederholt die Vermittlung der nationalen Rotkreuzgesellschaften in Anspruch genommen, so in Albanien, Australien,

Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Italien, Jugoslawien, Oesterreich, Polen, dem Saargebiet, Spanien und Ungarn. Nach anderen Ländern sandte das IKRK die Spenden direkt an die individuellen Adressen solcher Kriegsopfer. In Griechenland, Indochina, Oesterreich und Spanien konnten die Delegierten des IKRK für eine ordnungsgemässe Verteilung Sorge tragen (1).

e) Sanitätspersonal.

Besondere Aufmerksamkeit wurde dem Sanitätspersonal zugewandt, da die nationalen Rotkreuzgesellschaften zum Beistand der Kriegs- und Katastrophen-Opfer über eine genügende Anzahl von Aerzten und Krankenpflegerinnen verfügen müssen. Sämtliche Kategorien dieses Personals müssen sich auf die in den Genfer Abkommen festgesetzten Garantien verlassen können. Gemeinsam mit den verschiedenen beteiligten gouvernementalen und nichtgouvernementalen Organisationen hat sich das IKRK darum bemüht, die Vorschriften dieser Abkommen weitgehend bekanntzumachen; auch hat es die Broschüre über den Schutz für Zivilspitäler und deren Personal in Kriegszeiten weiterhin verbreitet.

Desgleichen hat das IKRK die das Sanitätspersonal und -Material in gewissen Ländern betreffenden Fragen gemeinsam mit verschiedenen nationalen und internationalen Organisationen einer Prüfung unterzogen. Ausser der Vorbereitung von Berichten über diese Fragen, die der nächsten internationalen Rotkreuzkonferenz vorgelegt werden sollen, und den damit in Zusammenhang stehenden mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, befindet sich das IKRK in regem Briefwechsel mit Aerzten und Krankenpflegerinnen verschiedener Nationalität, die über die Arbeitsmöglichkeiten in der Schweiz und in anderen Ländern Auskunft erbitten; im Laufe des Berichtsjahres empfing es Gruppen von Aerzten und Krankenpflegerinnen aus zahlreichen Ländern, die sich über die Tätigkeit des IKRK und über die Bestimmungen der für ihren gesamten Arbeitsbereich so wichtigen Genfer Abkommen zu informieren wünschten.

2.- Schutz für die vom Krieg/heimgesuchte Zivilbevölkerung.

Während des Jahres 1954 bemühte sich das IKRK weiterhin um die Zivilbevölkerung; es verteilte Spenden unter Kinder, Erwachsene, Greise sowie Flüchtlinge.

(1) Siehe nachstehende allgemeine Tabelle der Unterstützungen
S. 40 und ff.

a) Kinderhilfe.

Den gemeinsam durch die Internationale Union für Kinderschutz und den Rat der Verbände für Kinderschutz in Jugoslawien einberufenen Weltkongress für Kinderschutz (Zagreb, 31. August - 4. September 1954) hat das IKRK auf die Bedeutung der den Kinderschutz betreffenden Bestimmungen des Genfer Abkommens zum Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 aufmerksam gemacht. Der Kongress hat ausser anderen Beschlüssen, nachstehende Empfehlungen angenommen :

".... In Kriegszeiten soll den Kindern - entsprechend den Regeln des internationalen Rechts - der grösstmögliche Schutz zugesichert werden. Infolgedessen empfiehlt der Kongress die genaue Einhaltung des Genfer Abkommens über den Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten und fordert diejenigen Regierungen, die es noch nicht ratifiziert haben, auf, dieses baldmöglichst zu tun. Des weiteren wird die Annahme eines zusätzlichen Abkommens als Ergänzung der die Kinder betreffenden Artikel der Genfer Konvention für notwendig erachtet....

.... Besorgt um das Schicksal der Kinder, die noch von ihren Familien getrennt sind, empfiehlt der Kongress, dass die Regierungen mit den zuständigen Organisationen des Roten Kreuzes zusammenarbeiten zwecks Ergreifung aller erforderlichen Massnahmen, um den Aufenthaltsort dieser Kinder festzustellen, ihre Eltern oder sonstige Familienglieder davon in Kenntnis zu setzen und die Familien zu vereinigen".

Diese in gleicher Weise wie in den vorhergehenden Jahren fortgesetzten Bemühungen des IKRK, die Kinder mit ihren Eltern zu vereinigen, machten zahlreiche Verhandlungen mit den Rotkreuzgesellschaften der mittel- und osteuropäischen Länder erforderlich. Die vom IKRK unternommenen Schritte haben in zahlreichen Fällen Erfolg gehabt.

Diese Interventionen waren indessen nicht einseitig.

Auf Ersuchen des jugoslawischen Roten Kreuzes, das die erforderlichen Auskünfte erteilt hatte (Namenslisten und Familien-Nachforschungen über mehr als tausend im Laufe des Krieges vermisste Kinder, die sich in 13 verschiedenen Ländern befinden sollen) konnte das IKRK die Nachforschungen nach im Kriege verschwundenen jugoslawischen Kindern einleiten; im Jahre 1954 hat es 929 neue Suchaktionen unternommen, die zur Auffindung von 376 Kindern führten. Gegen Ende des Jahres waren 533 Suchaktionen in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Behörden und den nationalen Rotkreuzgesellschaften in Deutschland, Italien, Oesterreich und anderen Ländern im Gange.

Desgleichen konnten Ueberführungen vom Westen nach dem Osten in die Deutsche Demokratische Republik vorgenommen werden.

Auch vermochte das IKRK, Hilfsaktionen zugunsten vernachlässigter und bedürftiger Kinder in verschiedenen Ländern Osteuropas und Asiens in die Wege zu leiten.

b) Griechische Staatsangehörige.

Das IKRK führte die bereits begonnene Heimschaffung griechischer Staatsangehöriger weiter fort. Für 1.233 ungarische Kinder und Erwachsene erleichterte es - mit tatkräftiger Unterstützung der griechischen, italienischen, oesterreichischen und ungarischen Rotkreuzgesellschaften - die Rückkehr in ihr Ursprungsland; 1.735 rumänische Kinder und Erwachsene wurden unter dem Patronat des IKRK und der Liga der Rotkreuzgesellschaften und aufopfernder Mitwirkung der griechischen und rumänischen Rotkreuzgesellschaften heimgeschafft. Das IKRK erfuhr mit Genugtuung, dass die Heimschaffung aus der Tschechoslowakei (791 Erwachsene und Kinder) wie auch aus Jugoslawien (46 Kinder) in zufriedenstellender Weise durchgeführt werden konnte.

Des weiteren brachten die Bestimmungen des griechisch-bulgarischen Vertrages (Paris, 22. Mai 1954) über die Heimschaffung der noch in Bulgarien befindlichen griechischen Staatsangehörigen mancherlei Erleichterungen. In diesem Vertrag ist vorgesehen, dass eine Dreierkommission, die sich aus Vertretern des IKRK, des griechischen Roten Kreuzes und des bulgarischen Roten Kreuzes zusammensetzt, mit der Aufstellung der Liste der Heimzuschaffenden beauftragt wird. Aus dem IKRK unbekanntem Gründen - das selbstverständlich bereit bleibt, seinen Vertreter abzuordnen - ist die ins Auge gefasste Kommission noch nicht gebildet worden.

c) Ethnische Minderheiten.

Die vorhergehenden Berichte behandelten die Hilfsaktionen des IKRK zugunsten Deutscher aus dem Osten und deutschsprachiger Personen, häufig als "Volksdeutsche" bezeichnet. Diese Bevölkerungen, deren Niederlassung in Mittel- und Osteuropa mehrere Generationen weit zurückliegt, sind nicht unbedingt deutschen Ursprungs; sie stammen nicht nur aus Gebieten, die späterhin an Deutschland angeschlossen wurden, sondern auch aus Frankreich, Holland, der Schweiz usw. Lediglich wegen ihrer deutschen Sprache wurden sie häufig zu Unrecht - als Deutsche angesehen.

Vor allem in Jugoslawien hat sich das IKRK erfolgreich zugunsten von über 25.000 Personen eingesetzt. Im Jahre 1954

bemühte es sich um 96.000 Erwachsene, mit oder ohne Kinder, und um vereinsamte Kinder, denen gestattet wurde, sich mit ihren Familien in Argentinien, Australien, Belgien, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Oesterreich, Venezuela und den Vereinigten Staaten zu vereinigen. Dem jugoslawischen Roten Kreuz, dem es nach langen mühevollen Nachforschungen gemeinsam mit dem IKRK gelungen ist, oft schwierige Aufgaben zu lösen, gebührt aufrichtige Anerkennung.

Mit Unterstützung der schweizerischen und tschechoslowakischen Behörden und Rotkreuzgesellschaften konnte das IKRK eine Gruppe von Klosterschwestern deutschen Ursprungs und deutscher Sprache aus der Tschechoslowakei in ihr Mutterhaus in der Schweiz zurückführen. Die verschiedenen hierzu erforderlichen Vorkehrungen (Ausreise aus der Tschechoslowakei, Beförderung im Flugzeuge, Einreise in die Schweiz von 365 Personen) wurden unter den günstigsten Bedingungen durchgeführt.

Insgesamt hat das IKRK bisher rund 100.000 Personen, die ostdeutschen Familien oder Gruppen von Volksdeutschen angehörten, zu helfen vermocht.

d) Flüchtlinge.

Das IKRK hat weiterhin den Flüchtlingen seinen Beistand erwiesen. In Ländern, wo es über Delegierte verfügt, haben diese den in Not befindlichen Personen - vor allem den kranken und bejahrten -, denen es schwer fällt ein neues Leben zu beginnen, geholfen.

Im vorjährigen Bericht (1) fand die Hospitalisierung in der Schweiz von rund hundert tuberkulösen Flüchtlingen aus Triest Erwähnung. Diese Hilfsaktion des IKRK gelangte, dank der Unterstützung zahlreicher wohlmeinender Personen, und mit Hilfe der durch die alliierte Militärregierung von Triest und das intergouvernementale Komitee für europäische Wanderungen zur Verfügung gestellten Mittel zur Durchführung. Um die Mitte des Jahres 1954 befanden sich noch 70 Kranke in Leysin in Behandlung. Die auf dem Wege der Genesung befindlichen Flüchtlinge (etwa 15) wurden zur Erholung in Leysin oder der näheren Umgebung untergebracht. Einige dieser ehemaligen Kranken (etwa 10) haben, mit Hilfe von zwei Sozialarbeiterinnen des IKRK, verschiedene Arbeiten wiederaufnehmen können. Die übrigen wurden heimgeschafft oder kehren demnächst zurück.

Im Laufe des Jahres konnte das IKRK den Familien dieser Kranken die Ausreise aus Triest und die Niederlassung in

(1) Bericht über die Tätigkeit des IKRK im Jahre 1953, S. 32.

Frankreich (Morzine, nahe der schweizer Grenze) ermöglichen. Bei deren Unterbringung, der Arbeitsbeschaffung für Erwachsene und der Kindererziehung wurde das IKRK durch die öffentlichen Ämter unterstützt, die allen Familienangehörigen der Kranken eine zeitweilige Aufenthaltsgenehmigung erteilten.

Das IKRK hat sich gleichfalls um die Niederlassung dieser Flüchtlinge bemüht. Um dieses zu erreichen, richtete es gegen Ende des Jahres durch Vermittlung der nationalen Rotkreuzgesellschaften einen Aufruf an 31 Regierungen. Die ersten Rückversicherungen - vor allem aus Frankreich - trugen erheblich dazu bei, der Ansiedlung von Landarbeitern im Departement des Landes vertrauensvoll entgegenzusehen.

Im Jahre 1954 hat das IKRK noch einige weitere Reisescheine für Flüchtlinge und Staatenlose ausgestellt; dieses von einigen dreissig Staaten anerkannte Dokument dient zur Erleichterung der Auswanderung ausgesiedelter Personen in ein Land ihrer Wahl.

e) Allgemeine Betrachtungen über die Wiedervereinigung von Familien.

Die meisten dieser Vorkehrungen für die Wiedervereinigung von Familien brachten mancherlei Probleme mit sich, bei deren Lösung die menschlichen Faktoren häufig unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und politischer Erwägungen geprüft werden mussten. Dies gilt in erster Reihe für alles, was die ethnischen Minderheiten berührt. Die bei diesen Hilfsaktionen nötigen Kontaktaufnahmen, die zur Beruhigung der Gemüter und zur Herstellung friedlicher Beziehungen dienen, erfordern viel Vorsicht und Geschick. Es gilt, die Vorkehrungen für Ausreise, Transit und Ankunft im Aufnahmeland mit den Verwaltungs- und Rotkreuzstellen in die Wege zu leiten. In zahlreichen Fällen erwiesen sich hierbei die Genfer Delegierten, die das Vertrauen der örtlichen Behörden besaßen, von Nutzen (1). Dieses Vertrauen bedeutet eine wertvolle Ermutigung für das Rote Kreuz, dessen Vermittlung in Fällen nötig ist, wo keine andere Institution einschreiten könnte.

Die zusammenfassende Tabelle auf S. 31 dieses Berichts

(1) Herr G. Joubert, Delegierter des IKRK in Wien, befasste sich mit der Heimschaffung aus Ungarn.

Herr F. Ehrenhold, Wanderdelegierter des IKRK, wohnte in Athen, Bukarest, Konstanz und Saloniki den Heimschaffungsoperationen aus Rumänien bei.

vermittelt nähere Angaben über die Einzelheiten der durchgeführten Hilfsaktionen.

f) Verschiedene Hilfsaktionen.

Im Jahre 1954 hat das IKRK zwecks Unterstützung kranker und bedürftiger Personen Naturalspenden (Arzneien, Kleidung, Lebensmittel) direkt von Genf aus oder durch die Delegationen in verschiedenen Ländern verteilt. Es konnte Einzelspenden von Arzneimitteln an 9.680 Kranke in 18 Ländern verteilen; mittels Kollektivspenden hat es eine noch grössere Anzahl unterstützt (1).

g) Rechtsbeistand.

Im Juli 1954 wurde anlässlich der alle zwei Jahre stattfindenden Konferenz des internationalen Verbandes der Rechtsanwälte (Monaco, 19.-24. Juli), dieser Verband durch einen Vertreter des IKRK von der Untersuchung in Kenntnis gesetzt, die seitens der an den Flüchtlingsproblemen interessierten nichtgouvernementalen Organisationen eingeleitet worden ist. Diese Untersuchung bezweckt - mit Unterstützung sämtlicher zuständiger Stellen - die Aufstellung eines Programms für den Rechtsbeistand zugunsten der Flüchtlinge und Staatenlosen.

Gemäss der Empfehlung Nr. 14 der XVIII. internationalen Rotkreuzkonferenz (2), bemüht sich das IKRK, in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Organen des Roten Kreuzes und anderen gouvernementalen und nichtgouvernementalen Institutionen, die Entwicklung des Rechtsbeistandes zu begünstigen.

(1) Siehe allgemeine Tabelle der Hilfeleistungen, S. 40 u. ff.

(2) Die XVIII. Internationale Rotkreuzkonferenz, genehmigt die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und von der Liga der Rotkreuzgesellschaften unterbreiteten Berichte auf Grund der Empfehlung 31 der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz; dankt dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für seine Initiative zur Koordinierung der Bemühungen im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechtsbeistandes; fordert das Internationale Komitee vom Roten Kreuz auf, seine Aktion in Verbindung mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften, den nationalen Gesellschaften und anderen gouvernementalen oder nichtgouvernementalen Organisationen fortzusetzen, die zur Lösung des Flüchtlingsproblems beitragen können.

Es hat mit Genugtuung die von den Amtsstellen und Abteilungen für Rechtsbeistand in Brasilien, Deutschland, Griechenland, Italien und Oesterreich entwickelte Tätigkeit zur Kenntnis genommen.

WIEDERVEREINIGUNG VON FAMILIEN LAGE AM 31. Dezember 1954

Volksdeutsche

Ausreiseland	Durchgangsland	Durchgangslager	Einreiseland	* Kinder	Erwachsene
Polen	D. dem Rep.	Heiligenstadt u. Friedland	D. Bundesrep.		45.122
Tschechoslowakei	--	Furth i.W. und Schirnding/Hof-Moschendorf	D. Bundesrep.		17.596
Tschechoslowakei	--	--	Schweiz (Schwestern in ihr Mutterhaus)		356
UdSSR	D. dem. Rep.	Heiligenstadt u. Friedland	D. Bundesrep.		2.133
Jugoslawien	Oesterreich	Piding	D. Bundesrep.	1.458	22.665
Jugoslawien	---	--	Oesterreich	628	1.200
Jugoslawien	Oesterreich D. Bundesrep.	Piding	D. dem. Rep.	29	
Jugoslawien	Oesterreich Schweiz	--	Frankreich	11	31
Jugoslawien	Oesterreich Frankreich	--	Gross-Britann.	8	3
Jugoslawien	Oesterreich	--	Ver. Staaten	11	
Jugoslawien	Oesterreich	--	Kanada	5	
Jugoslawien	Oesterreich	--	Belgien	2	
Jugoslawien	---	--	Argentinien	1	
Jugoslawien	Oesterreich	--	Australien	1	
Jugoslawien	Oesterreich	--	Schweiz	1	
Jugoslawien	Oesterreich	--	Venezuela	1	
Rumänien	D. dem. Republik	--	D. Bundesrep.		1.071
Oesterreich D. Bundesrep.	---	--	D. Bundesrep. Oesterreich)	1.350
Oesterreich	D. Bundesrep.	--	D. dem. Rep.	14	
				2.168	91.527
					2.168
				Total :	93.695

* In der Rubrik "Kinder" sind die getrennt von ihren Familien in Transportzügen überführten Kinder aufgezählt, während die in Begleitung ihrer Eltern gereisten Kinder in der Rubrik "Erwachsene" mit eingeschlossen sind.